

BL_GERICHTE 460 2023 225 vom 12. Februar 2025

BL Gerichte, 2025-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2023_225

FR: BL_GERICHTE 460 2023 225 du 12 février 2025

IT: BL_GERICHTE 460 2023 225 del 12 febbraio 2025

Regeste

Mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte; Strafzumessung / Verletzung des Beschleunigungsgebots; Suchtbehandlung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; BGer 6B_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2).

E. 1.1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB).

E. 1.2

Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB). Der Sachverständige äussert sich somit zu allen tatsächlichen Voraussetzungen der Massnahme, wobei zu beachten ist, dass es dem Gericht obliegt, zu entscheiden, ob und welche Massnahme angeordnet werden soll (BGer 6B_388/2023 vom 4. Dezember 2023 E. 3.3.3). Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei und ist nicht an die Schlussfolgerungen des Sachverständigen gebunden. Es darf jedoch davon nicht ohne triftige Gründe abweichen (BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1). 2. Nach Art. 60 StGB kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Abs. 1). Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des

Täters Rechnung (Abs. 2). Laut Art. 63 Abs. 1 StGB kann das Gericht anordnen, dass der von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängige Täter nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübte, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht (lit. a) und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b).

3. Bei jeder strafrechtlichen Sanktion, die in verfassungsmässig garantierte Grundrechte eingreift, bleibt zu fragen, ob sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht (Art. 36 Abs. 2 sowie Abs. 3 BV). Dieser Grundsatz gilt im gesamten Massnahmenrecht, sowohl bei der Anordnung von Massnahmen als auch bei den Folgeentscheidungen. Er wird im StGB konkretisiert. Art. 56 Abs. 2 StGB besagt, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein darf. Was das konkret bedeutet, hängt entscheidend von der Gewichtung der im Einzelfall einander widerstreitenden Interessen ab, d.h. insbesondere von der Grösse der Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, und der Schwere des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen, der mit ihr verbunden ist. Eine unverhältnismässige Massnahme darf nicht angeordnet oder weiter vollzogen werden (BGer 6B_746/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.4.2). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst drei Teilgebote. Eine Massnahme muss geeignet sein, die Legalprognose beim Betroffenen zu verbessern (Grundsatz der Geeignetheit). Eine Massnahme in Form einer Suchtbehandlung erscheint nur als geeignet, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich bei einem erfolgreichen Verlauf die Gefahr weiterer mit der Sucht in Zusammenhang stehender Straftaten deutlich verringern lässt (vgl. BGE 134 IV 315 E. 3.4.1). Darüber hinaus muss die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (Grundsatz der Erforderlichkeit). Schliesslich muss die Massnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung des betroffenen Grundrechts stehen (Grundsatz der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Bei der Abwägung der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person einerseits und des Behandlungsbedürfnisses der betroffenen Person sowie der Schwere und des Grades der Gefahr künftiger Straftaten andererseits muss die Zumutbarkeit gewahrt bleiben. Wesentlich sind vor allem das Gewicht der zu erwartenden Taten und der Grad der Gefahr künftiger Delikte. Je schwerer die Delikte wiegen, die der Täter in Freiheit begehen könnte, desto geringer kann die Gefahr sein, die eine freiheitsentziehende Massnahme rechtfertigt, und umgekehrt (BGer 6B_83/2024 vom 16. Juli 2024 E. 6.2, nicht veröffentlicht in BGE 150 IV 389; 7B_356/2023 vom 20. September 2023 E. 3.2.2; 6B_1247/2022 vom 19. Januar 2023 E. 5.1; Heer, Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, Art. 56 N 36; Schäfer / Sander / VAN Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, S. 140 ff.). Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Massnahme ist eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage (BGer 6B_576/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 5.2; 7B_197/2023 vom 14. Juli 2023 E. 4.2.5).

B. Beurteilungsgrundlage BA. Gutachten vom 27. Februar 2019 Dr. med. L. stellt in ihrem forensischpsychiatrischen Gutachten vom 27. Februar 2019 Folgendes fest: Der Beschuldigte habe im Zeitpunkt des ihm vorgeworfenen Delikts vom 22./23. Februar 2018 an einer psychischen Störung sowie einer Abhängigkeit von Suchtstoffen gelitten, die diagnostisch als Verhaltensstörung bei Status nach mehreren Hirnverletzungen und posttraumatischer Epilepsie (ICD-10 F07.8), Alkoholabhängigkeitssyndrom (ICD-10 10.20) und Cannabisabhängigkeitssyndrom (ICD-10 F12.20) zu klassifizieren sei. Ein leichter Rauschzustand sei nicht auszuschliessen

(act. 331, 351). Die diagnostizierte Störung, d.h. seine Hirnschädigung sowie das Alkohol- und Cannabisabhängigkeitssyndrom, seien nach wie vor gegeben (act. 355). Zwischen der Delinquenz und der Störung bestehe ein Zusammenhang (act. 347). Die Sachverständige stuft das Risiko eines Rückfalls des Beschuldigten für das gesamte Spektrum seiner bisherigen Delinquenz (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, Beschimpfung, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung und Übertretung des Eisenbahngesetzes) als sehr hoch ein (act. 331, 353). Sie empfiehlt eine Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB. Als Begründung führt sie an, dass der Beschuldigte unter den Folgen einer Hirnverletzung sowie einer Alkohol- und Cannabisabhängigkeit leide. Die erste Hirnverletzung sei im Jahr 1987 und die zweite im Jahr 2014 eingetreten. Die zusätzliche Schädigung durch die Epilepsie sowie der übermässige Konsum von Alkohol und Drogen seien über einen langen Zeitraum erfolgt. Eine wesentliche Erholung von einer Hirnverletzung sei nach so vielen Jahren nicht zu erwarten, und es gebe keine Behandlung dafür. Die bestehende Hirnverletzung werde sich verschlimmern, wenn der Beschuldigte weiterhin im Übermass Alkohol und Cannabis konsumiere sowie weitere epileptische Anfälle erleide. Der Alkoholkonsum erschwere es deutlich, die Epilepsie so zu behandeln, dass keine Anfälle auftreten. Der langjährige exzessive Alkoholkonsum sei wahrscheinlich auch dafür ursächlich, dass beim Beschuldigten seit einigen Jahren vermehrt epileptische Anfälle aufgetreten seien. Zudem spiele der Konsum von Alkohol und Cannabis für seine Delinquenz eine Rolle. Es gebe spezifische und erfolgreiche therapeutische Behandlungskonzepte für Abhängigkeitserkrankungen. Medizinisch betrachtet sei die Behandlung der Abhängigkeitserkrankung beim Beschuldigten klar indiziert. Auch aus forensischpsychiatrischer und legalprognostischer Perspektive erscheine eine Therapie sinnvoll, da ein Zusammenhang zwischen der Delinquenz und der Störung bestehe (act. 347). Ferner stellt die Sachverständige fest, dass der Beschuldigte derzeit nur in sehr begrenztem Masse Behandlungsbereitschaft zeige (act. 355), was einen Therapieerfolg nicht gänzlich ausschliesse (act. 357). BB. Zusatzbericht vom 20. Dezember 2019 Dr. med. L. bleibt in ihrem Zusatzbericht vom 20. Dezember 2019 auch in Anbetracht der dem Beschuldigten zusätzlich vorgeworfenen Straftat vom 13. Juli 2019 bei ihrer im Gutachten vom 27. Februar 2019 abgegebenen Empfehlung für eine Suchtbehandlung des Beschuldigten (act. 362.35). BC. Ausführungen der Sachverständigen im erstinstanzlichen Prozess Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 24. Februar 2022 hält Dr. med. L. auch unter Berücksichtigung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte vom 21./22. November 2020 grundsätzlich an ihren im forensischpsychiatrischen Gutachten gemachten Ausführungen fest. Sie führt präzisierend aus, dass die Behandlungsempfehlung bei einer strengen Betrachtungsweise weiterhin gültig sei. Wenn unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes die Umsetzung einer stationären Suchttherapie als unzulässig angesehen und von der Prämisse einer Reduktion des Alkoholkonsums durch den Beschuldigten ausgegangen würde, würde alternativ auch eine ambulante Behandlung in Betracht kommen (act. 109 ff.). BD. Zusatzbericht vom 10. September 2024 Dr. med. L. bestätigt in ihrem Zusatzbericht vom 10. September 2024 die in ihrem Gutachten vom 27. Februar 2019 gestellten Diagnosen. Die Sachverständige stuft die Rückfallgefahr für einschlägige Delikte im Vergleich zu ihren früheren Bewertungen als nahezu unverändert ein. Eine Veränderung könne insofern verzeichnet werden, als der Beschuldigte seitdem [21./22. November] 2020 keine neuen Straftaten mehr begangen habe. Dadurch werde die

Legalprognose leicht entlastet. Dennoch müsse die Rückfallgefahr für einschlägige Delikte weiterhin als hoch bezeichnet werden. Sie empfiehlt die Anordnung einer stationären Suchttherapie gemäss Art. 60 StGB. BE. Ausführungen der Sachverständigen im zweitinstanzlichen Prozess Im Rahmen der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung erläutert Dr. med. L. , dass für die in Rede stehende Deliktdynamik die multifaktoriell bedingte Hirnverletzung des Beschuldigten verantwortlich sei, und es keine medizinische Behandlung dafür gebe. Ausserdem könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein leichter Rauschzustand das Verhalten des Beschuldigten begünstigt habe. Eine erfolgreiche Suchtbehandlung verdränge die Hauptursache nicht wesentlich. Der Alkoholkonsum verstärke die durch die Hirnschädigung bedingte Hemmung von Impulsen. Die vom Beschuldigten genannte Strategie zur Vermeidung von Konflikten bezeichnet sie als gut nachvollziehbar. Der Beschuldigte könnte sich hierzu entschieden haben, um zu vermeiden, dass es zu weiteren Anzeigen komme. Diese Strategie könnte auch mit seiner Behandlung zusammenhängen. Er habe ihr zudem gesagt, dass er beim Einsteigen in den Zug [in Basel auf dem Rückweg vom Ausgang] seine Mutter anrufe. Sie erinnere ihn dann, [in G. /BL] auszusteigen, damit er nicht im Schlaf diese Haltestelle verpasse und von Bahnpolizisten geweckt werde. Dies könnte eine Rolle gespielt haben, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Zwischenfällen gekommen sei (Prot. KGer S. 7 ff.). C. Würdigung durch das Kantonsgericht 1. Nach der schlüssigen Einschätzung der Sachverständigen Dr. med. L. leidet der Beschuldigte an einer Verhaltensstörung bei Status nach mehreren Hirnverletzungen und posttraumatischer Epilepsie (ICD-10 F07.8), einem Alkoholabhängigkeitssyndrom (ICD-10 F10.20) und einem Cannabisabhängigkeitssyndrom (ICD-10 F12.20). Die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden Delikte hängen mit seiner Erkrankung zusammen. Zudem wurde gutachterlich festgestellt, dass die derzeit bestehende hohe Rückfallwahrscheinlichkeit für einschlägige Delikte durch eine Suchtbehandlung des Beschuldigten gesenkt werden kann, wobei dies nach der gutachterlichen Einschätzung im stationären Rahmen zu erfolgen habe. Die Voraussetzungen für eine stationäre Suchtbehandlung im Sinne von Art. 60 StGB sind mithin grundsätzlich gegeben. Nachstehend bleibt indes zu prüfen, ob die Anordnung einer stationären Suchtbehandlung verhältnismässig ist.

E. 1.3

Dem Gesagten zufolge hat der Beschuldigte den objektiven und subjektiven Tatbestand in den Tatbestandsvarianten des tätlichen Angriffs und der Hinderung einer Amtshandlung mittels Drohung erfüllt. Der Beschuldigte wollte sich mit den beiden Ohrfeigen und der Drohung mit weiteren Schlägen der Intervention durch den Gemeindepräsidenten wegen Nachtruhestörung widersetzen. Diesbezüglich ist von einem einheitlichen Willensentschluss sowie einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang auszugehen. Demnach besteht eine natürliche Handlungseinheit. Im Einklang mit der Vorinstanz ist folglich von einer einfachen Tatbegehung auszugehen. 2. Die Verteidigung macht oberinstanzlich Putativnotwehr geltend. Der Beschuldigte habe angenommen, dass er sich gegen einen Angriff auf das Hausrecht wehren dürfe. Ein Fall von Putativnotwehr liegt vor, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff im Sinne von Art. 15 StGB gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend (BGE 129 IV 6 E. 3.2; BGer 7B_13/2021 vom 5. Februar 2024 E. 3.3.2). Wie bereits festgestellt, hat der Beschuldigte erkannt, dass der Gemeindepräsident in Verrichtung einer dienstlichen Aufgabe wegen der Nachtruhestörung bei ihm erschienen war. Ein Irrtum über den wesentlichen Sachverhalt, nämlich die Funktion von A. , lag damit

gerade nicht vor. Es ist folglich keine Putativnotwehr gegeben.

E. 2

Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil in den Dispositivziffern 1 (Schuld- und Strafpunkt), 4 (Widerruf der Vorstrafe), 5 (Vollzug der therapeutischen Massnahme), 7 und 8 (Schadenersatzpunkt), 9 (Kostenpunkt) sowie 10 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung / Vorbehalt der Rückzahlung dieser Kosten) an. Die Dispositivziffer 6 (Einzahlung) ist zwar nicht angefochten, jedoch, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, wegen des Rückzugs des Strafantrags durch die Privatklägerin D. zu ergänzen. Das vorinstanzliche Urteil ist bezüglich all dieser Dispositivziffer noch nicht rechtskräftig.

E. 2.1

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, liegt beim Beschuldigten zweifelsohne eine Suchtabhängigkeit im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StGB vor. Die Sachverständige erklärt, dass der übermässige Alkoholkonsum die Taten des Beschuldigten, der an einer hirnrorganischen Schädigung leidet, einschlägige Vorstrafen aufweist und erheblich rückfallgefährdet ist, durch eine zusätzliche Herabsetzung der Hemmschwellen begünstigt. Dementsprechend empfiehlt sie eine stationäre Suchtbehandlung. Es ist jedoch weder dargetan noch ersichtlich, dass die Rückfallgefahr beim Beschuldigten selbst nach einer erfolgreichen Alkoholtherapie deutlich verringert werden könnte. Vielmehr kann auch durch eine Alkoholabstinenz angesichts der hirnrorganischen Schädigung des Beschuldigten die einschlägige Rückfallgefahr nicht wesentlich reduziert werden. Damit sind relevante Auswirkungen einer erfolgreich verlaufenden Entziehungsbehandlung auf die Belange der öffentlichen Sicherheit nicht erkennbar. Eine Unterbringung des Beschuldigten in einer Entziehungsanstalt ist deshalb nicht geeignet und muss als nicht verhältnismässig betrachtet werden.

E. 2.1.1

F. kommt als Chauffeur des Postautos die Eigenschaft eines Beamten im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu. Nach dem Beweisergebnis ist erstellt, dass der Beschuldigte den Chauffeur des Postautos während der Fahrt anschrie, er solle an der Haltestelle M. anhalten, sowie ihn dabei am Arm packte und zudrückte. F. hat konstant, anschaulich, plausibel und damit glaubhaft bekundet, der Beschuldigte habe ihn am Arm gepackt und so stark zgedrückt, dass er habe anhalten müssen. Diese Einwirkung auf F. ist von ausreichender Intensität, um als Gewalt im Sinne des Gesetzes qualifiziert zu werden. Zudem drohte der Beschuldigte dem Chauffeur F., ihn „kaltzumachen“. Diese Todesdrohung stellt klarerweise einen ernstlichen Nachteil dar. Ohne Weiteres ist die Drohung des Beschuldigten geeignet, selbst einen besonnenen Beamten in der Situation des Chauffeurs des Postautos gefügig zu machen. Diese Äusserung hat zusammen mit dem Anfassen seines Armes F. verängstigt (act. 453, 587). Dies wird unter anderem daran deutlich, dass F. offenkundig umgehend seinen Vorgesetzten H. über den Vorfall informierte und Letzterer unmittelbar die Polizei verständigte. F. sah sich aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten veranlasst, mit dem Bus ausserfahrplanmässig an der Haltestelle M. anzuhalten. Dadurch hat der Beschuldigte den ungestörten, fahrplanmässigen Busverkehr und damit eine amtliche Handlung im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB beeinträchtigt. Das heftige Zudrücken des Armes des Chauffeurs des Postautos und die Todesdrohung sind eindeutig illegale Nötigungsmittel. Damit liegt eine positive Begründung für die Rechtswidrigkeit vor. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand

der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte erfüllt hat.

E. 2.1.2

Der Beschuldigte war sich bewusst, dass F. als Bediensteter des öffentlichen Verkehrs im Einsatz war. Damit war ihm in der Parallelwertung in der Laiensphäre bewusst, dass F. als Beamter eine dienstliche Aufgabe verrichtete. Der Beschuldigte wusste überdies, dass er durch sein Verhalten F. zum ausserfahrplanmässigen Anhalten des Postautos veranlassen könnte. Indem er trotzdem handelte, muss zumindest auf Eventualvorsatz geschlossen werden. Der subjektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

E. 2.2

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine Strategie zur Vermeidung von Konflikten entwickelt hat und seit mittlerweile 4 ¼ Jahren keine Anzeichen für einschlägige Straftaten bestehen. Dies spricht dafür, dass die letzten Vorfälle nicht spurlos am Beschuldigten vorübergegangen sind und er sein Verhalten nachhaltig verändert hat. Die Sachverständige bescheinigt dem Beschuldigten daher eine Verbesserung der Legalprognose. Sie bezeichnet das Risiko eines Rückfalls in Bezug auf einschlägige Delikte zwar als hoch. Sein strafrechtlich relevantes Verhalten liegt jedoch im unteren Bereich. Sodann ist zu beachten, dass die Einweisung des Beschuldigten in eine stationäre Suchtbehandlung einen schweren Eingriff in seine persönliche Freiheit bedeuten würde. Da vom Beschuldigten, wenn noch überhaupt lediglich ein Risiko für leichte Delikte besteht und die Anordnung einer Suchtbehandlung keine deutliche Verringerung der Rückfallgefahr für einschlägige Delikte erkennen lässt, bestehen keine ausreichend gewichtigen Gründe, um den mit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten zu rechtfertigen. Die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne ist daher nicht gegeben und eine Einweisung des Beschuldigten in eine Entziehungsanstalt muss daher als unverhältnismässig angesehen werden.

E. 2.3

Dem Gesagten zufolge erweist sich die Anordnung einer Suchtbehandlung im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StGB als nicht verhältnismässig. Dementsprechend ist die von der Vorinstanz verfügte Einweisung des Beschuldigten in eine geeignete therapeutische Einrichtung zwecks Suchttherapie aufzuheben. VI. Zivilforderungen 1. Der Privatkläger A. verlangt im Zusammenhang mit seiner Einvernahme vom 8. Mai 2019 durch die Staatsanwaltschaft einen Kostenersatz von Fr. 348.70 (act. 433). Die Vorinstanz erkannte, dass die unbezifferte Zivilforderung von A. auf den Zivilweg zu verweisen sei. Das Kantonsgericht ist mangels Berufung von A. an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden und darf das vorinstanzliche Urteil nicht zuungunsten des Beschuldigten abändern. Vor diesem Hintergrund ist angesichts des vorinstanzlichen Verweises der Zivilklage auf den Zivilweg oberinstanzlich keine materielle Prüfung der Zivilklage (mehr) möglich. 2. Stellt das Berufungsgericht das Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrags ein, fehlt es an den Voraussetzungen für die Beurteilung von adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemachten Zivilansprüchen, und es erfolgt ein Nichteintretensentscheid (BGer 6B_277/2012 vom 12. August 2012 E. 2.5). Da das Strafverfahren betreffend einfache Körperverletzung, eventualiter fahrlässige Körperverletzung, Tötlichkeiten, Sachbeschädigung und Beschimpfung gemäss Zusatzanklage vom 29. Juli 2021 infolge Rückzugs des Strafantrags einzustellen ist, kann

auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin D. nicht eingetreten werden. VII. Kosten und Entschädigung A. Vorverfahren und erstinstanzlicher Gerichtsprozess AA. Verfahrenskosten Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsprozesses von total Fr. 29'358.– (bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 22'453.–, den Expertisekosten des gerichtlichen Verfahrens von Fr. 2'905.– und der Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.–) sind in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils in Anwendung von Art. 425 StPO sowie § 4 Abs. 3 GebT zufolge Uneinbringlichkeit dem Staat zu überbinden. AB. Entschädigung Die von der Vorinstanz dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für seine Bemühungen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsprozess aus der Staatskasse zugesprochene Entschädigung von insgesamt Fr. 6'510.35 ist nicht zu beanstanden und daher zu bestätigen. Zuzufolge Uneinbringlichkeit ist dem Beschuldigten die Rückzahlung der Kosten der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu erlassen. B. Berufungsverfahren BA. Verfahrenskosten a. Bemessung der Verfahrenskosten Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf total Fr. 13'725.50 (bestehend aus der Urteilsgebühr von Fr. 4'500.–, den Auslagen von pauschal Fr. 100.– und den Sachverständigenkosten von Fr. 9'125.50 [Rechnungen vom 18. September 2024 und 12. Februar 2025]) festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, § 3 Abs. 4 und 6 GebT). b. Verlegung der Verfahrenskosten 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung punkto der Verfahrenseinstellung betreffend die einfache Körperverletzung, eventualiter fahrlässige Körperverletzung, Tötlichkeiten, Sachbeschädigung und Beschimpfung zum Nachteil der Privatklägerin D., des Verzichts auf den Widerruf der Vorstrafe und der Aufhebung der Massnahme sowie teilweise im Strafpunkt. Er unterliegt demgegenüber mit seinem Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie auf Aufhebung der Schuldsprüche wegen mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz und teilweise im Strafpunkt. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. Zuzufolge offenkundiger Uneinbringlichkeit werden diese dem Beschuldigten auferlegten zweitinstanzlichen Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 425 StPO und § 4 Abs. 3 GebT auf die Staatskasse genommen. BB. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Advokat Dr. Christian von Wartburg stellt für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 5'082.90 in Rechnung (23 Std. à Fr. 200.–, Auslagen von Fr. 105.05, MWST Fr. 377.85). Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen. Zudem sind für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung Fr. 432.40 zu vergüten (2 Std. à Fr. 200.– + MWST Fr. 32.40). Demnach ist dem amtlichen Verteidiger Dr. Christian von Wartburg für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 5'515.30 (inkl. Auslagen, ohne MWST) aus der Staatskasse auszurichten. Zuzufolge Uneinbringlichkeit ist dem Beschuldigten die Rückzahlung der Kosten der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu erlassen.

E. 3

Es sind weder Rechtfertigungsnoch Schuldausschlussgründe erkennbar.

E. 4

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig zu erklären ist, begangen am 23. Februar 2018. B. Fall 2 BA. Sachverhalt Der Beschuldigte hat die erstinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung nicht bestritten, so dass diesbezüglich auf die sorgfältigen und korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urt. SG E. II/2.1 S. 15-22; Art. 82 Abs. 4 StPO). BB. Rechtliche Würdigung a. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (i) Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen Bezüglich der ergänzenden Ausführungen zu den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Urt. SG E. II/2.2.1 S. 22; Art. 82 Abs. 4 StPO). (ii) Konkrete Beurteilung 1. Die Verteidigung führt oberinstanzlich ins Feld, dass die vom Beschuldigten gegen den Chauffeur des Postautos, F. , ausgeübte Gewalt nicht die von Art. 285 Ziff. 1 StGB geforderte Schwelle erreicht und daher kein tatbestandsmässiges Handeln vorliege.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.